

Öffentliche Bekanntmachung

1. 18.03.2021 **Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) - Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaft „Villa Früh“ der Rheinischen Gesellschaft für Diakonie gGmbH, Hauptstraße 98, 51399 Burscheid**

1. Allgemeinverfügung

An alle Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaft „Villa Früh“ der Rheinischen Gesellschaft für Diakonie gGmbH, Hauptstraße 98, 51399 Burscheid.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Gegenüber allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohngemeinschaft „Villa Früh“ der Rheinischen Gesellschaft für Diakonie gGmbH, Hauptstraße 98, 51399 Burscheid, die am 15.03.2021 in der Einrichtung anwesend waren, wird ab dem 17.03.2021 eine Absonderung bis zum **29.03.2021** in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, die Wohngemeinschaft „Villa Früh“ der Rheinischen Gesellschaft für Diakonie gGmbH, Hauptstraße 98, 51399 Burscheid ohne ausdrückliche Zustimmung des Ordnungsamtes zu verlassen.

Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Verlassen der Einrichtung zum Schutz von Leib und Leben zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, akuter medizinischer Notfall). Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss vorab die versorgende Einrichtung oder der Rettungsdienst über den Grund der Isolation informiert werden.

2. Die Dauer der hier angeordneten Quarantäne **kann vorliegend nicht nach Maßgabe des § 17 Abs.2 S.2 der CoronaTestQuarantäneVO NRW durch einen negativen PCR-Test oder PoC-Antigen-Test verkürzt werden.**

Einer zusätzlichen individuellen behördlichen Anordnung für die Verpflichtung nach Ziffer 1 bis 2 bedarf es nicht. Das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises kann im Einzelfall jedoch weitere Maßnahmen treffen. Die Einzelfallmaßnahmen gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

Nach der Vorgabe aus § 17 Abs.2 S.2 CoronaTestQuarantäneVO NRW besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Quarantäne von Kontaktpersonen frühestens 10 Tage nach dem medizinischen Beginn der Quarantänezeit durch eine Testung mit einem negativen Ergebnis zu beenden.

Nach § 17 Abs.2 S. 4 CoronaTestQuarantäneVO NRW können die örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden indes individuelle Anordnungen zur Quarantäne treffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn abweichende Maßnahmen aufgrund der epidemiologischen Situation und der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes geboten sind. Das ist zurzeit generell bei allen auftretenden SARS-CoV-2 - Infektionen der Fall, wie den folgenden Ausführungen zu entnehmen ist:

„Aufgrund der beobachteten Zunahme der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt aufgrund derzeit fehlender Daten, mindestens so lange bis mehr Erfahrungen vorliegen, die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test, unabhängig vom Vorliegen eines Hinweises auf oder dem Nachweis von besorgniserregenden Varianten beim Quellfall. Am vierzehnten Tag sollte nach Maßgaben des zuständigen Gesundheitsamts vor Entlassung aus der Quarantäne ein Antigenschnelltest oder PCR-Nachweis durchgeführt werden.“

vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html -

Nach alledem kann eine Verkürzung der Quarantänezeit vorliegend nicht erfolgen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises sowie der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 18.03.2021

Im Auftrag

gez. Dr. Sabine Kieth